

## Reglement Vorstand

### 1. Grundsätzliches (Statuten Art. 9)

Der Vorstand ist das strategische Organ des KLV St.Gallen. Er fällt Entscheide, die von langfristiger und grundsätzlicher Tragweite sind. Die Richtlinien für die Vorstandsarbeit werden gemäss Art. 9 der Statuten in diesem Reglement festgelegt. Das Amtsjahr des Vorstandes beginnt am 1. August.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- 6-9 Vorstandsmitglieder, davon 1-2 Vize
- Geschäftsführer/in (ohne Stimmrecht)
- Protokollführer/in (Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, ohne Stimmrecht)

Anforderungen an ein Vorstandsmitglied:

- Kennt die Leitsätze des KLV St. Gallen und handelt nach diesen
- Kenntnis des St. Galler Bildungssystems
- Aktiv im Lehrberuf oder als Fachperson für Sonderpädagogische Massnahmen
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit
- Professionelles Auftreten für Repräsentation gegen innen und aussen
- Verständnis für Verbandsführung und Verbandsarbeit
- Fähigkeit, übergeordnete Anliegen der Mitglieder wahrzunehmen
- Strategisches Denken

Im Vorstand werden nachfolgende Ressorts gebildet, welche je in einem Funktionsbeschrieb Niederschlag finden. Bei Bedarf können weitere Ressorts gebildet werden. Der Vorstand konstituiert sich neben Präsidium und Vizepräsidium selbst.

- Präsident/in: von Amtes wegen
- Vizepräsident/In: von Amtes wegen
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit / Medien
- Kommunikation
- Marketing
- Dienstleistungen

Die Stufen-/Fachverbände und Sektionen haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Zudem kann ein freierwählender Sitz im Verbandsbulletin oder über die Schulhausverantwortlichen ausgeschrieben/beworben werden. Es wird eine heterogene Zusammensetzung des Vorstandes angestrebt:

- Regional ausgewogen
- Die Vorstandsmitglieder gehören möglichst unterschiedlichen Stufen-/Fachverbänden und Sektionen an. Es gehören höchstens zwei Mitglieder demselben Stufen-/Fachverband/Sektion an.
- Die Vorstandsmitglieder sind nicht gleichzeitig im Vorstand eines Stufen-/Fachverbandes oder einer Sektion

### 2. Auftrag

- a) Der Vorstand behandelt alle Geschäfte von strategischer Bedeutung für den KLV St.Gallen:
- behandelt Bildungsfragen
  - überprüft und berät permanent die Rahmenbedingungen der KLV-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrössen, Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.)

- legt die mittel- und langfristigen Strategien fest
  - bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen
  - berät Anträge an die Delegiertenversammlung
  - wacht über den Vollzug von Beschlüssen der DV
  - legt Entschädigungen und Sitzungsgelder fest
  - wählt das KLV-Beratungsteam
  - beschliesst das Vorgehen bei ausserordentlichen Rechtsfällen
  - beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten
  - wählt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
  - erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
  - arbeitet in Arbeitsgruppen des BLD / des Kantons mit
  - pflegt den Austausch mit anderen Organisationen, welche für die Bildung des Kantons St. Gallen von Bedeutung sind
  - Pflegt die Zusammenarbeit mit dem LCH und nimmt in der Präsidentenkonferenz des LCH Einsitz
  - kann für Kundgebungen oder Orientierungen an alle Verbandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen
  - kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen
- b) Der Vorstand pflegt die Zusammenarbeit mit den Stufen-/Fachverbänden und den Sektionen: Er überwacht die Einhaltung der Reglemente zwischen den Stufen-/Fachverbänden/Sektionen und dem KLV St.Gallen. Die Vorstandsmitglieder kennen die Ziele und aktuellen Geschäfte der Stufen-/Fachverbände und Sektionen, indem sie sich austauschen und den Kontakt proaktiv pflegen. Für den Meinungsbildungsprozess im Vorstand lassen die Vorstandsmitglieder die Positionen der Stufen-/Fachverbände und der Sektionen einfließen. Bei strategischen oder taktischen Entscheidungen ist das Interesse des Gesamtverbandes bzw. der gesamten Lehrerschaft zu berücksichtigen. Über die Vorstandsmitglieder ist der KLV St.Gallen mit den Stufen-/Fachverbänden und Sektionen vernetzt. Anträge aus den Stufen- und Fachverbänden werden vom Vorstand verbindlich behandelt.

### 3. Arbeitsweisen und Sitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens sechs Mal pro Verbandsjahr. Bei Bedarf können zusätzliche Vorstandssitzungen beschlossen werden. In der Regel findet zudem einmal im Jahr eine Klausurtagung statt. Der gesamte Vorstand nimmt daran teil. Es können auch weitere Gäste dazu eingeladen werden. Die Klausurtagung dient der vertieften Auseinandersetzung mit Themen und der grundsätzlichen Meinungsbildung. Resultieren sollen strategische Vorgaben für die Verbandsarbeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist Sache des Präsidenten/der Präsidentin und erfolgt durch die KLV-Geschäftsstelle.

Alle anwesenden Vorstandsmitglieder können bei den traktandierten Geschäften Anträge stellen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Inhalte, beziehungsweise die Unterlagen und Dokumente zu den Geschäften des Vorstandes sind ohne ausdrücklichen Beschluss nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Zum informativen Gebrauch in den Gremien der Stufen-/Fachverbände und Sektionen können sie unter dem Vertraulichkeitshinweis genutzt werden.

Über die Vorstandsgeschäfte bzw. Beschlüsse wird über die KLV-Kommunikationskanäle informiert. Die Stufen-/Fachverbände und Sektionen bekommen die Protokolle der Sitzungen zugestellt.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an Treffen mit den Austauschgremien teil und besuchen die Versammlungen und/oder Sitzungen der Stufen-/Fachverbände und Sektionen.

Zudem werden verschiedene Delegationen von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

KLV St.Gallen  
Davidstrasse 46  
9000 St. Gallen  
079 905 26 59  
info@klv-sg.ch



#### 4. Entschädigungsregelung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Spesenreglement entschädigt und erhalten zusätzlich jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 1'500.00. Die Vize-Präsidenten/innen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 3'000.00.

Der Präsident/die Präsidentin wird entsprechend dem Anstellungspensum gemäss KLV-Lohnband entlöhnt. Die Einstufung wird durch den Vorstand beschlossen.

#### 5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 12. Februar 2021 beschlossen und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

KLV St. Gallen

Claudia Frei  
KLV-Präsidium

Patrick Keller  
KLV-Präsidium

Daniel Thommen  
KLV-Präsidium